



## Gemeinde Durchhausen

### Öffentliche Bekanntmachung

### Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Geren II“ sowie über die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat Durchhausen hat am 10.04.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplans „Geren II“ sowie die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 und § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), i. V. m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der derzeit jeweils gültigen Fassungen, als Satzungen beschlossen.

**Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan „Geren“ wurde nach § 13b BauGB *Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren* in Verbindung mit § 13a BauGB erstellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie einer Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB wurde abgesehen.

Maßgebend sind

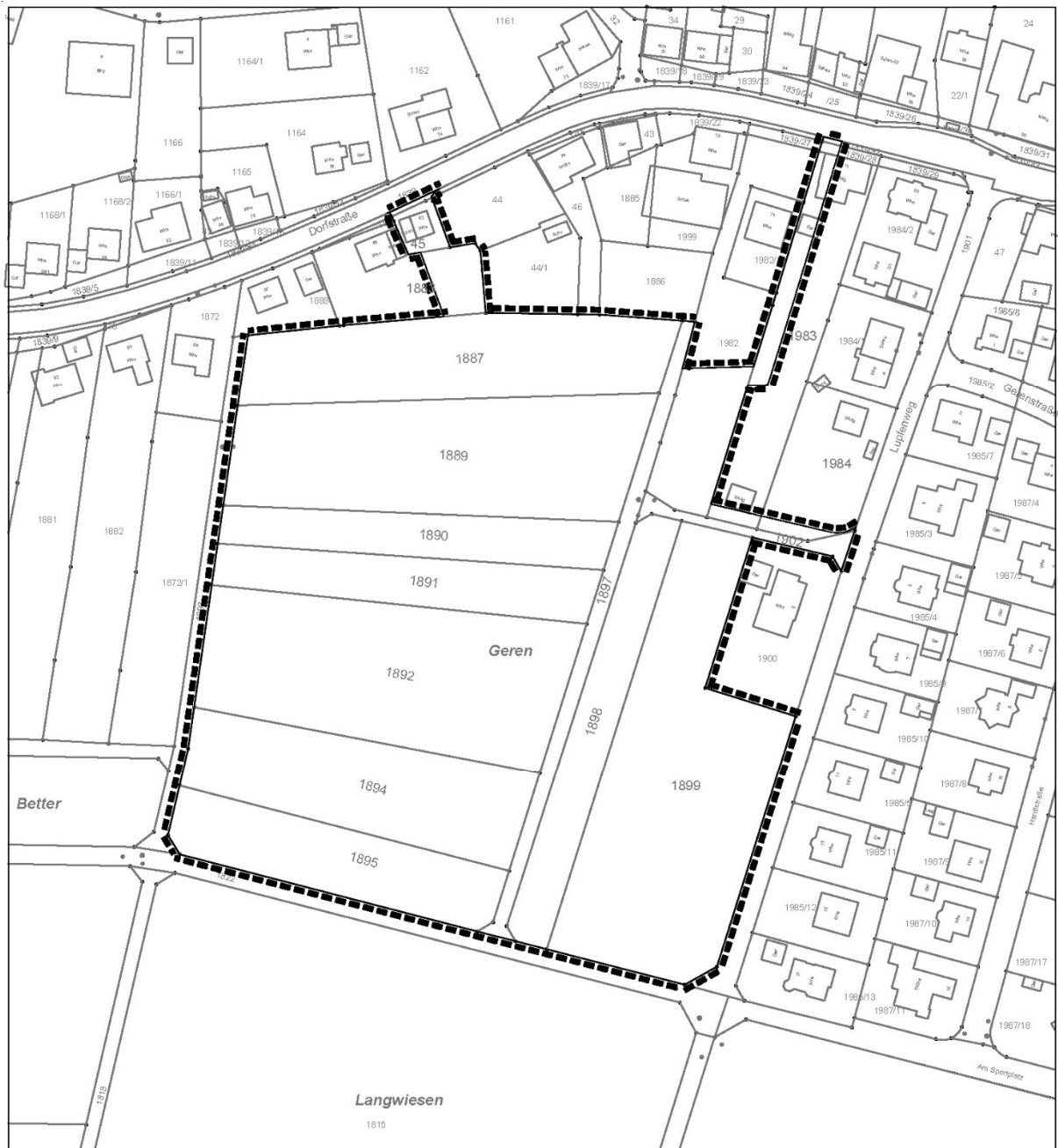
- der Lageplan (zeichnerischer Teil) in der Fassung vom 02.04.2019,
- die Planungsrechtlichen Festsetzungen vom 02.04.2019,
- die Örtlichen Bauvorschriften vom 02.04.2019.

Anlage zum Bebauungsplan sind

- die Begründung vom 02.04.2019,
- die Artenschutzrechtliche Prüfung von Juli 2018.

#### **Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Geren II“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans vom 02.04.2019. Er ist im folgenden Planausschnitt dargestellt und umfasst die Flurstücke Nrn. 45, 1883 (teilweise), 1887, 1889, 1890, 1891, 1892, 1894, 1895, 1897, 1898, 1899, 1902, 1982 (teilweise), 1983 (teilweise) und 1984 (teilweise).



### Einsicht in den Bebauungsplan

Der in Kraft getretene Bebauungsplans kann einschließlich seiner Begründung (Anlage 1) und der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 2) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus Durchhausen, Dorfstraße 51, 78591 Durchhausen, während der Öffnungszeiten, von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erhalten. Die Einsichtnahme in den Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Durchhausen unter [www.durchhausen.de](http://www.durchhausen.de) erfolgen.

### Verletzung zu Entschädigungsansprüchen, Verfahrens- und Formvorschriften

I.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung

schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

## II.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Durchhausen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Frist zur Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 BauGB wird hingewiesen.

## III.

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Durchhausen, den 04.06.2019

Simon Axt

Bürgermeister